

# Einschränkungen auf Ackerflächen

**ASP** Würde bei uns in Niedersachsen bei Wildschweinen die Afrikanische Schweinepest (ASP) festgestellt, könnte es zu Nutzungseinschränkungen etwa auf Äckern in betroffenen Gebieten kommen. Die Landwirte bekämen Schadensersatz.

**W**ürde in Niedersachsen die Afrikanische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation ausbrechen, müssen durch die zuständige Behörde Restriktionsgebiete eingerichtet werden. Dort müssen Maßnahmen zur Bekämpfung, Früherkennung und zur Verhinderung der Ausbreitung der Infektion getroffen werden.

Das Gebiet, in dem sich die Seuche möglicherweise schon ausgebreitet hat, wird als gefährdetes Gebiet festgelegt. Um dieses Gebiet herum wird eine Pufferzone eingerichtet, in der Maßnahmen zur Früherkennung und zur Reduktion der Schwarzwildbestände zu ergreifen sind. Die Behörde kann einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen, sofern dies zur Seuchenbekämpfung notwendig ist. In allen Gebieten ist die Anordnung bestimmter Maßnahmen nach der Schweinepest-Verordnung vorgeschrieben. So dürfen Heu, Gras und Stroh aus gefährdeten Gebieten nicht an Schweine verfüttert oder als Einstreu- bzw. Beschäftigungsmaterial in Schweineställen verwendet werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dieses Material für sechs Mo-



Foto:

Durch die Anlage von Jagdschneisen kann auch im ASP-Fall die **Bejagung von Wildschweinen unterstützt werden.**

nate vor Wildschweinen geschützt gelagert oder für 30 Minuten bei mindestens 70° C erhitzt wurde. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Falls es zur ASP-Bekämpfung erforderlich ist, können für maximal sechs Monate für ausgewählte Flächen in einem gefährdeten Gebiet, einschließlich Kerngebiet, Einschränkungen oder Verbote der landwirtschaftlichen oder forstlichen Nutzung angeordnet werden. Dazu wird unter Berücksichtigung verschiedener Parameter (Struktur des von der ASP betroffenen Gebietes, Vorkommen

von Schwarzwild, jahreszeitlich bedingte Aufenthaltsorte der Wildschweine, Ausbreitung der Seuche zum Zeitpunkt der Feststellung) beurteilt, ob das Schwarzwild mit den Maßnahmen im Gebiet gehalten und das Seuchengeschehen eingegrenzt und bekämpft werden kann.

Ein Mittel ist die Errichtung von Zäunen zur Abgrenzung des Kerngebietes. Eine Maßnahme, die sowohl in Tschechien als auch in Belgien erfolgreich zur Bekämpfung der ASP im Wildbestand eingesetzt wurde. Schwarzwild ist in der Lage, Elektro- aber auch massive Zäune, zum Beispiel bei der Flucht vor Störun-

gen oder bei der Nahrungssuche, zu überwinden. Deshalb können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein, die zur Aufrechterhaltung des Nahrungsangebotes in dem abgegrenzten Gebiet dienen und die Vertreibung des Schwarzwildes aus diesem Gebiet verhindern. Je nach Jahreszeit können beide Ziele durch ein auf ausgewählten Flächen angeordnetes Ernteverbot von Feldfrüchten, die für das Schwarzwild attraktiv sind, und/oder ein Verbot der forstlichen Nutzung des Waldes erreicht werden. Sofern es zur ASP-Bekämpfung erforderlich ist, können neben einer Jagdruhe weitere Beschränkungen oder Verbote, wie etwa Verbote zu Betretung, zur Verhinderung der Abwanderung des Schwarzwildes beitragen. Im weiteren Verlauf der Bekämpfung der ASP bei Schwarzwild kann zur verstärkten Bejagung der Wildschweine das Anlegen von Jagdschneisen angeordnet werden. Hierdurch können Einschränkungen der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen entstehen. Für den Schaden und den Aufwand, der mit den angeordneten Einschränkungen einhergeht, kann der Eigentümer oder Besitzer Ersatz verlangen. Ansprechpartner ist die anordnende Behörde, in der Regel der Landkreis.

LAVES Oldenburg,

**Task-Force Veterinärwesen** ■

## Das Krisenhandbuch ASP für Schweinehalter wurde kürzlich ergänzt

**S**eit dem Frühjahr 2019 gibt es aus Niedersachsen ein ASP-Krisenhandbuch für Schweinehalter für den Fall, dass die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen auftreten sollte. Es gibt Informationen, wie man sich vor dem Eintrag der ASP schützen kann und was beim Ausbruch der ASP auf die Betriebe zukommt. Jetzt wurde das Krisenhandbuch ergänzt um einen Part, was zu tun ist, wenn ASP in einem Haus-

schweinebestand auftreten würde. Die Gefahr, dass dies passiert, wird zwar als deutlich geringer eingeschätzt als die Gefahr einer ASP-Infektion bei Wildschweinen. Dennoch sollten Schweinehalter sich auch darüber informieren, was bei einem ASP-Fall bei Hausschweinen zu tun ist und wie sie einen Ausbruch in ihrem Bestand möglichst vorbeugen können.

Tritt ASP in einem Schweinebestande auf, laufen be-

währte Instrumente der Bekämpfung an, um eine Verbreitung der Seuche schnell zu unterbinden. Tritt ASP bei Wildschweinen auf, ist die Bekämpfung schwieriger und die Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Einschleppung in Hausschweinebeständen müssen über einen langen Zeitraum umgesetzt werden.

Im erweiterten Krisenhandbuch wird erläutert, was im Ernstfall zu tun ist, und

wie man sich als Schweinehalter schon im Vorfeld vorbereiten sollte. Dazu gehört die Überprüfung von Biosicherheitsmaßnahmen und die Überlegung, wo Schweine bleiben können, wenn sie den Hof wegen Restriktionen nicht verlassen dürfen. (CDL) ■

■ Das Krisenhandbuch steht als Download unter [www.tierseucheninfo.niedersachsen.de](http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de) zur Verfügung.